

## **§ 21 StromNEV – Änderung der Netzentgelte**

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH haben derzeit keinen Antrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG zur Genehmigung kostenorientierter Netzentgelte bei der Regulierungsbehörde gestellt.

Änderungen der Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 ARegV aufgrund der Anpassung der Erlösobergrenze bleiben davon unberührt.